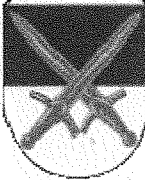


Landkreis Wittenberg	Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Prüfgebühren	
-------------------------	--	---

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. 6 Abs. 1 und 3 sowie 65 der Landkreisordnung (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 125 und 127 Abs. 2 - 4 Gemeindeordnung (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag Wittenberg in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 folgende Neufassung der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Prüfgebühren beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie der Eröffnungsbilanz in Gemeinden, Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts nach §§ 129 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bzw. 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO LSA wird eine Gebühr von

276,00 € je Prüftag und Prüfer

erhoben. Für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse von Zweckverbänden beläuft sich die Gebühr auf

392,00 € je Prüftag und Prüfer.

Als Prüftage gelten sowohl die Prüfung vor Ort als auch die Berichterstellung. Die Berichterstellung wird mit der gleichen Tageszahl wie die geleisteten Prüftage vor Ort berechnet.

Für die Durchführung der übrigen Prüfungen nach §§ 129 bzw. 176 GO LSA einschließlich der Prüfung von Vergaben und Verwendungsnachweisen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises beträgt die Gebühr

392,00 € je Tag bzw.
24,50 € je begonnene halbe Stunde.

Mit der Gebühr sind alle Auslagen abgegolten.

- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung beantragt.

§ 2

Die Gebührenschuld entsteht mit der Vorlage des Prüfberichtes/-vermerkes und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 3

Für bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits beantragte, aber noch nicht durchgeführte Prüfungen der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse bis einschließlich 2011 wird in Anlehnung an die am 17. Dezember 2007 beschlossene und am 5. Januar 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg veröffentlichte Satzung ein Betrag in Höhe von 224,00 € je Prüftag und Prüfer festgesetzt.

§ 4

Die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Prüfgebühren tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17. Dezember 2007 beschlossene Neufassung der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Prüfgebühren außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19.02.2013


Dannenberg
Landrat

